

# Softwarelizenzbestimmungen der PROCAD GmbH & Co. KG (EULA)

## I. Zustandekommen des Lizenzvertrags

1. Im Rahmen des Erwerbs unserer Software schließt der Kunde einen separaten Softwarelizenzvertrag unter Einbeziehung dieser Softwarelizenzbestimmungen mit uns. Hierauf und insbesondere auf diese Softwarelizenzbestimmungen wird der Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses von uns bzw. unseren Partnern deutlich hingewiesen. Die jeweils aktuelle Version dieser Softwarelizenzbestimmungen steht dem Kunden unter <http://www.procad.de/wp-content/uploads/2016/04/PROCAD-Lizenzbestimmungen.pdf> auf unserer Homepage zur Verfügung.
2. Im Rahmen der Installation der Software hat der Kunde nochmals zu bestätigen, dass er diese Softwarebestimmungen gelesen und akzeptiert hat.
3. An Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen, Konzepten, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
4. Diese Softwarelizenzbestimmungen gelten für alle von uns mit einem Kunden geschlossenen Lizenzverträge, einschließlich künftiger Verträge im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Sollen diese Softwarelizenzbestimmungen ausnahmsweise nicht in einen Vertrag einbezogen werden, ist dies schriftlich festzuhalten. Sofern der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug dieser Softwarelizenzbestimmungen zustande. Soweit die verschiedenen Bedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Softwarelizenzbestimmungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Softwarelizenzbestimmungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Softwarelizenzbestimmungen. Von dieser Regelung über den Einbezug der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

## II. Änderungsvorbehalt

Soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, in Abweichung von der Bestellung des Kunden, einem Bestellmuster oder einer Spezifikation geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## III. Softwarelizenz

1. Wir räumen dem Kunden an unserer Software und deren Dokumentation ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das von uns eingeräumte Nutzungsrecht (Lizenz) bezieht sich nur auf die in diesem Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Software in der dort beschriebenen Version (lizenzierte Software).
2. Der Umfang der Lizenz ist grundsätzlich in diesem Lizenzvertrag beschrieben. Sofern nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt:
  - a) Lizenzierung auf einen Arbeitsplatz (Client) bedeutet, dass diese Lizenz (Client Lizenz) nur auf diesem Arbeitsplatz genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Rechners (MAC Adresse) herangezogen.
  - b) Lizenzierung auf einen Benutzer (user) bedeutet, dass es einem identifizierten Benutzer ermöglicht wird, Funktionen aufzurufen.
  - c) Eine Node Locked Lizenzierung bedeutet, dass die Lizenz nur auf einem Server genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Servers (MAC Adresse) herangezogen.
  - d) Eine Netzwerklizenz bedeutet, dass die Lizenz nur innerhalb eines Netzwerkes, jedoch auf beliebiger Rechneranzahl, benutzt werden darf.

- e) Floating bedeutet, dass die Anzahl der Floating – Lizenz die Zahl der Benutzer kennzeichnet, die eine Funktion gleichzeitig nutzen können
  - f) Ein Testsystem dient lediglich dem Zwecke, Module und Releasestände zu testen, bzw. interne Schulungen durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Testsystem nicht für den Produktivbetrieb genutzt werden darf.
  - g) Eine „Full Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Erzeugung (Generierung), Recherche, Anzeige, Änderung und Löschung von Artikel- und Dokumentenstammdaten sowie zur Erstellung von Dokumenten mittels eines Autorensystems.
  - h) Eine „Limited Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Recherche nach Produktdaten, Artikelstammdaten und Dokumenten sowie zur Anzeige dieser Informationen und zur Änderung von Workflow- und Freigabe-Status eines Teils, einer Baugruppe oder eines Dokumentes. Der Benutzer hat außerdem das Recht, Informationen und Dokumente an andere PRO.FILE-Benutzer weiterzuleiten.
  - i) Eine „Link Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zum Zugriff auf PRO.FILE Dokumente über ERP-Systeme oder Portale. Benutzer, die über eine „PRO.FILE Link Use“ Lizenz verfügen, haben keine eigene PRO.FILE – Bedienoberfläche, sondern rufen Dokumente zum Anzeigen über ein anderes System auf.
3. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung der lizenzierten Software. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen. Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus den Programmen den Quellcode oder Teile davon wieder herzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Wir werden dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, die hierfür erforderlichen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und das Verfahren vertraulich behandeln.
4. Die Lizenz darf nur unter Verwendung des mitgelieferten Adaptersteckers ("Dongle") genutzt werden, für welchen der Kunde einen freien USB-Port benötigt. Der Kunde hat den Dongle sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er darf insbesondere nicht zeitweise oder auf Dauer an Dritte übergeben werden und ist im Falle der Rückabwicklung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - unaufgefordert an uns zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde insoweit nicht geltend machen. Im Falle der berechtigten Weitergabe der Software gem. III. 8 und III. 9 dieser Softwarelizenzbestimmungen darf auch der Dongle weitergegeben werden. Störungen des Dongle werden durch Austausch behoben, vorausgesetzt, der Dongle oder seine wesentlichen Bestandteile werden an uns zurückgegeben. Dies erfolgt gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, sofern nicht ein Fall von Gewährleistung gegeben ist. Verluste des Dongle werden nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars des vertragsgegenständlichen Lizenzservers reguliert.
5. Unabhängig von einer objektiv gegebenen urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Software finden auf unsere Softwareprodukte die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes im Verhältnis zwischen den Parteien Anwendung.
6. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, soweit dies für den lizenzgemäßen Betrieb und/oder zur Archivierung und Sicherheitszwecken erforderlich ist.
7. Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde uns diese Aufzeichnungen vorlegen.
8. Die Lizenz ist grundsätzlich nur in dem im Lizenzvertrag bzw. der Auftragsbestätigung genannten Umfang als Gesamtpaket mit dem Hinweis auf diese Softwarelizenzbestimmungen und nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.
9. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Kunde weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht so, dass die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet bzw. gespeichert werden.

10. Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den Copyrightvermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

11. Wenn der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen in einer besonders schwerwiegenden Weise verstößt oder trotz Aufforderung eine Vertragspflichtverletzung nicht beendet oder gegen gesetzliche Bestimmungen zu unseren Lasten verstößt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt oder Nachlieferung) hat der Kunde die Lizenzscheine zurückzugeben und sämtliche Kopien ihm überlassener Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu zerstören und uns dies schriftlich zu bestätigen.

#### **IV. Überprüfungsrecht**

Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm gemäß den vorgenannten Software-Lizenzbestimmungen im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und Kopien davon anfertigen bzw. anfertigen oder speichern lassen sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Dazu gehört es insbesondere auch, dass der Kunde uns während einer Vor-Ort Prüfung erlaubt, anhand eines eigenen, beim Kunden einzuspielenden SQL-Skripts eine dafür geeignete Datenbank und entsprechende Tabellen aus den Nutzungsdaten beim Kunden zu erzeugen und diese bei uns abzuspeichern, um eine Grobauswertung vor Ort und eine abschließende Auswertung bei uns über die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen zu erhalten. Die betreffenden Daten beim Kunden werden dabei nicht verändert. Auch Inhalte von Geschäftsdaten des Kunden werden dabei nicht erfasst. Wir dürfen die Prüfung wahlweise per Remote-Zugriff oder vor Ort in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

#### **V. Vertragsstrafe**

1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die für ihn geltenden Software-Lizenzbestimmungen unter III. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe fällig.

Diese beträgt für Verstöße gegen III.2. (Verstoß gegen Umfang der Lizenz) die doppelte Lizenzgebühr, die der Kunde nach unserer im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Lizenzverstoßes geltenden Preisliste hätte zusätzlich bezahlen müssen, um das Produkt in dem tatsächlichen Umfang nutzen zu dürfen. Für Verstöße gegen III.3 (Verstoß gegen das Verbot der Dekompilierung/Übersetzung oder Verpflichtung zur Vertraulichkeit), Verstöße gegen III.4. (Verstoß gegen die Verwendungspflicht des Dongle, des Weitergabeverbots und der Rückgabepflicht), Verstöße gegen III.6 (Verstoß gegen das über Sicherheitszwecke hinausgehende Vervielfältigungsrecht), gegen III.7 (Verstoß gegen Dokumentations- und Vorlagepflichten des Kunden), gegen III.8 (Verstoß gegen Übertragungsbeschränkungen), gegen III.9 (Verstoß gegen unberechtigte Unterlizenzerteilung und Softwareweitergabe), gegen III.10 (Verstoß gegen Pflicht zur Anbringung von Copyrightvermerken/Hinweise), gegen III.12 (Verstoß gegen Rückgabe- und Zerstörungspflichten sowie Bestätigungspflicht) beträgt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je EUR 2.000,-. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat verwirkt, insgesamt beschränkt jedoch auf 5% der Netto-Auftragssumme, die der Kunde nach unserer im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Lizenzverstoßes geltenden Preisliste hätte bezahlen müssen, um unser Produkt in dem tatsächlichen Umfang zu erwerben und nutzen zu dürfen.

2. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrags. Außerdem bleiben die Schadensersatzansprüche unberührt.

#### **VI. Fremdsoftware**

Bezüglich Softwareprodukten von Drittfirmen, die als solche in unserer Preis- und-Produktliste oder Produktbeschreibung ausgewiesen sind, treten wir nur als Vermittler auf. Ein Softwarelizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Kunden zustande.

#### **VII. Gewährleistung für Softwareprodukte**

1. Wir gewährleisten, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der jeweils einschlägigen, im Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Für die technische Produktbeschreibung ist das Benutzerhandbuch maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale unserer Software-Produktbeschreibung nicht erfüllt werden, erfolgt Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von uns gelieferte bzw. nicht im Einklang mit Abschnitt III. erstellte Softwarekopien. Im Übrigen entfällt die Gewährleistung, wenn die Software unsachgemäß installiert bzw. benutzt oder unberechtigt verändert oder repariert wird oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne unsere schriftliche Zustimmung technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden.

4. Für fremde Software beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen die Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen. Befriedigt der Hersteller berechnete Ansprüche des Kunden nicht, so haften wir nach Maßgabe unserer Geschäftsbedingungen.

#### **VIII. Beauftragung zur Herstellung der Interoperabilität /**

##### **Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter**

1. Soweit zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen, für welche der Kunde gemäß §§ 69 d, 69 e Abs. 1 Nr.1 UrhG Nutzungsberechtigt ist, Handlungen im Sinne von § 69 e Abs. 1 UrhG zulässig sind, ermächtigt uns der Kunde, diese Handlungen in dem durch § 69 e UrhG gesetzten Rahmen in seinem Namen durchzuführen.

2. Wir werden den Kunden auf unsere Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Produkte oder Dokumentationen gegen den Kunden hergeleitet werden, und dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, sofern der Kunde uns unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich benachrichtigt, uns alle notwendigen Informationen erteilt und sonstige angemessene Unterstützung gewährt, und uns die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten bleibt, ob die Ansprüche abgewehrt werden oder verglichen wird.

3. Im Falle der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes werden wir nach unserer Wahl entweder

- dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen,
- es austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung unter Beibehaltung des ursprünglichen Leistungs- und Nutzungsumfanges nicht mehr vorliegt, oder
- das Produkt unter Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr, abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich das betreffende Produkt beim Kunden befand, zurücknehmen.

4. Wir haften nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines unserer Produkte in Verbindung mit nicht von uns gelieferten Produkten oder auf einer von uns nicht autorisierten Änderung eines unserer Produkte beruht. Wir haften ferner nicht für die Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das betreffende Produkt nicht vorhergesehenen Verwendung resultieren.

5. Über die in den vorstehenden Unterabschnitten genannten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden im Falle der Geltendmachung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch Dritte keine weiteren Ansprüche zu.

### **IX. Allgemeine Haftung**

1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn

- a) der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht; oder
- b) eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist; oder
- c) es sich um einen Personenschaden handelt; oder
- d) ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

2. Für die schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden und bis zur Höhe von 2.500.000 Euro für Sachschäden, 250.000 EURO für EDV-Vermögensschäden und 50.000 Euro für reine Vermögensschäden. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen.

3. Für den Verlust von Daten haften wir nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar ist, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht gem. Ziffer X. ordnungsgemäß nachkommen oder nachgekommen wäre.

4. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Im Falle der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur bei durch uns zu vertretenden Pflichtverletzungen berechtigt.

8. Ansprüche des Kunden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, verjähren vorbehaltlich der §§ 479, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB einheitlich in einem Jahr ab Lieferung oder Bereitstellung der Vertragsgegenstände. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sachmangel oder in der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht. Dementsprechend ist auch das Recht auf Rücktritt und Minderung binnen eines Jahres ab Lieferung oder Bereitstellung ausgeschlossen. Die Verjährung tritt unabhängig von den Bestimmungen in Satz 1 spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB genannten Höchstfristen ein. Für die Geltendmachung von Personenschäden, Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen, Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen und bei Schäden, die auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder einer Verletzung einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

### **X. Datensicherungspflicht**

Der Kunde hat als wesentliche Vertragspflicht Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, zumindest aber einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

### **XI. Außenwirtschaftsbestimmungen**

Die Software ist zum allgemeinen Gebrauch durch den Kunden und zum Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Vor einer Weitergabe oder Ausfuhr - sofern diese vertraglich zugelassen ist - wird der Kunde die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen in

eigener Verantwortung einholen. Wir sind berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sobald sich herausstellt, dass die weitere Erfüllung des Vertrages deutsche oder US-amerikanische Exportvorschriften verletzen würde.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllung- und Leistungsort ist Karlsruhe.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns abzutreten.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
4. Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei Kaufleuten für beide Teile Karlsruhe. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.